

Fachdienst Recht
Frau Deicke-Schäfer
I.1 – Ad/KR/Kreisgremien/KT/Sitzungsöffentlichkeit

Bad Schwalbach, 21.06.2021
☎ 374

KR
Herrn Rubel

über
Herrn
Landrat Kilian

li 22. Juni 2021

FBL I
Herrn Schardt

21/06

im Hause

**Berichts Antrag der FDP-Kreistagsfraktion Nr. 10/21 vom 26. Mai 2021
Digitale Übertragung von Kreistagssitzungen
hier: Kommunalverfassungsrechtliche Stellungnahme**

Mit ihrem o.g. Berichts Antrag bittet die FDP-Kreistagsfraktion u.a. um Prüfung, was erforderlich ist, um die Umsetzung auch rechtlich zu ermöglichen.

In rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu beachten:

Die Formulierung „durch die Medien“ in § 52 Abs. 3 HGO, der über § 32 HKO auch für die Landkreise gilt, bietet nach Auffassung des Hessischen Landkreistag (HLT) und des hiesigen Rechtsamts keine Rechtsgrundlage für eine Übertragung **durch den Landkreis selbst**.

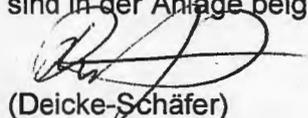
In diesen Fällen verbleibt es deshalb bei der bereits vor der HGO-Novelle geltenden Rechtslage, sodass sich folgendes Verfahren empfiehlt:

1. Änderung der Geschäftsordnung und dadurch Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Übertragung durch den Landkreis (aus Gründen der Rechtsklarheit).
2. Hinweis des Kreistagsvorsitzenden am Sitzungsbeginn auf die Übertragung des Rednerpultes.
3. Unterlassung der Übertragung bei einem Einspruch eines Redners für die Dauer des entsprechenden Beitrages.“

Da es bei einem Livestream auch zu einer Verbreitung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Geltungsbereichs der EG-Datenschutzrichtlinie und der DS-GVO kommt/kommen kann, sollte bis zu einer höhergerichtlichen Entscheidung oder einer gesetzgeberischen Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit eine vorherige Zustimmung sämtlicher vom Übertragungsradius erfasster Abgeordneter und je nach Bildausschnitt auch sonstiger Betroffener wie Kreisausschussmitglieder, Zuhörer, Mitarbeiter der Verwaltung und Vertreter der Presse eingeholt werden.

Bei der Konzeptionierung sind mithin auch die technische Möglichkeiten zur Reduzierung rechtlicher Risiken etwa durch Begrenzung des Bildausschnitts, Abschalten oder Ausblenden bei Widerspruch sowie ggf. regionaler Sperrung von Internetinhalten durch sog. Geoblocking zu berücksichtigen.

Die mit dem HLT geführte Korrespondenz einschließlich der bezogenen Kommentierungen sind in der Anlage beigefügt.



(Deicke-Schäfer)

Deicke-Schäfer, Astrid

Von: Tim Ruder <ruder@hlt.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 15:32
An: Deicke-Schäfer, Astrid
Cc: Rubel, Harald; Matera, Franco; Prof. Dr. Jan Hilligardt
Betreff: AW: Digitale Übertragung von Kreistagssitzungen
Anlagen: Live-Streaming 2019.pdf

Sehr geehrte Frau Deicke-Schäfer,
liebe Astrid,

die beschriebene Rechtsauffassung ist hier immer noch so aktuell. Ich hatte auf eine vergleichbare Anfrage im vergangenen Jahr wie folgt ausgeführt:

„Der vor einigen Jahren neu eingeführte § 52 Absatz 3 HGO regelt dem Wortlaut nach die Aufnahme von Film- und Tonaufnahmen „durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung“. Lediglich aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass dies das Live-Streaming umfasst.

Im Gegensatz hierzu war schon vor Einführung des neuen Absatzes 3 die Aufzeichnung von Sitzungen auch nach der damaligen Rechtslage dann zulässig, wenn ein entsprechender Beschluss gefasst worden ist und der potenziell zu Übertragende (vorliegend also der oder die Kreistagsabgeordnete am Rednerpult) dem im Einzelfall auch nicht widersprochen hat. Hiervon zu unterscheiden ist die neuere Rechtslage, in der der Gesetzgeber eine mit einem höheren Quorum beschlossenen Änderung der Hauptsatzung genügen lässt, um pauschal auch Einsprüche der bzw. des einzelnen Abgeordneten sozusagen „zu überstimmen“. Mit anderen Worten: Der Protest eines/einer Abgeordneten ist dann unerheblich, wenn zuvor die Hauptsatzung geändert worden ist und die Übertragung durch die Medien erfolgt.

Sollte ein Kreistag auf die Anpassung der Hauptsatzung verzichten, so bliebe es hinsichtlich der Übertragung einschließlich des Live-Streamings (auch) durch die Verwaltung bzw. beauftragte Dritte bei der bisherigen, oben dargelegten Rechtslage. Ich möchte jedoch nochmals betonen, dass wegen der betroffenen Rechte der einzelnen Kreistagsabgeordneten bei einem bloßen Kreistagsbeschluss zum Streaming lediglich eine Übertragung des Rednerpultes empfohlen werden kann - im Gegensatz zu der bei einer Änderung der Hauptsatzung rechtlich zulässigen Abbildung des gesamten Kreistages einschließlich der Abbildung aller Kreistagsabgeordneten. Im Falle eines Widerspruchs des potenziellen Redners bzw. der Rednerin müsste die Übertragung für diesen Beitrag folglich unterbrochen werden.

Die Geschäftsstelle hatte vor einiger Zeit bereits die Frage zu klären, inwieweit die Übertragung bzw. Aufzeichnung durch die Kreispressestelle zulässig wäre. Hierzu hatte ich angemerkt, dass die Kommunalabteilung des Ministeriums die Auffassung der Geschäftsstelle teilt, dass die Formulierung „durch die Medien“ keine Rechtsgrundlage für eine Übertragung durch den Landkreis – beispielsweise durch die Pressestelle – bietet. Die für eine entsprechende Hauptsatzungsregelung für ein Livestreaming durch die Medienvertreter als ausreichend angesehene qualifizierte Mehrheit nach § 5a Abs. 2 S. 1 HKO, § 6 Abs. 2 S. 1 HGO kann in Einzelfällen bei einer möglichen Übertragung durch den Landkreis folglich nicht genügen.

In diesen Fällen verbleibt es deshalb bei der bereits vor der HGO-Novelle geltenden Rechtslage, sodass sich folgendes Verfahren empfiehlt:

1. *Änderung der Geschäftsordnung und dadurch Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Übertragung durch den Landkreis (aus Gründen der Rechtsklarheit).*

2. Hinweis des Kreistagsvorsitzenden am Sitzungsbeginn auf die Übertragung des Rednerpultes.
3. Unterlassung der Übertragung bei einem Einspruch eines Redners für die Dauer des entsprechenden Beitrages.“

Insoweit warnte ich vor einer breiter angelegten Aufnahme, die nicht nur den Landrat, sondern auch andere Personen erfasst.

Bei den Beratungen bei der Konferenz der KTV wurde aus deren Reihen ebenfalls die Gefahr von aus dem Sachzusammenhang gerissenen und damit entstellten Zitaten problematisiert und deshalb zu einer Einschränkung durch entsprechende Geschäftsordnungsregelungen geraten. Dem schloss sich die Geschäftsstelle ebenfalls an.

Ergänzend nehme ich Bezug auf die Erläuterungen des Kollegen Sommer (in KVR Hessen, HKO sowie in Hilligardt/Ruder, HKO, jeweils § 32 Erl. 4.1.3.4). Dort wird auch aus datenschutzrechtlichen Gründen die Regelung in § 52 HGO als nicht ausreichend erachtet, da die Regelung i. V. m. der erforderlichen Bestimmung der Hauptsatzung hierfür zu unbestimmt seien: Die KT-Abgeordneten wüssten nicht, was mit ihren Daten im Internet geschieht. Inwieweit diese Vorbehalte dann gelten, wenn nur der betroffene Redner (hier: der AfD) abgebildet ist, ist ungeklärt. Allerdings ist mit Sommer darauf hinzuweisen, dass – selbst wenn keine anderen Personen abgebildet werden – Zwischenrufe ebenso veröffentlicht werden würden wie Bezugnahmen des Redners auf andere Personen (wie Abgeordnete, Wahlbeamten, Verwaltungsmitarbeiter etc.), was wiederum rechtlich problematisch wäre. Im Unterschied zu den höheren politischen Ebenen des Bundes und des Landes fehlt eine ausdrückliche rechtliche Ermächtigung, wie sie zumindest in den Geschäftsordnungen enthalten ist (s. § 79a GO Hess. Landtag).“

Die letzte Erhebung zur Situation in den Landkreisen stammt von 2019 und ist nochmals beigefügt. Sie dürfte aber – ungeachtet möglicher Überlegungen jetzt nach der letzten Kommunalwahl – noch dem aktuellen Stand entsprechen. Ergänzend rege ich an, dass der Kreistagsvorsitzende diese Thematik gerne bei der nächsten Konferenz der Kreistagsvorsitzenden am 24. Juni unter dem TOP „Aktuelle Fragen aus dem Kreistag“ ansprechen und sich über mögliche Überlegungen in anderen Kreistagen informieren kann.

Ich hoffe, diese Hinweise helfen Euch weiter.

Herzliche Grüße,
Tim.

Tim Ruder
Referatsleiter



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2 | 65189 Wiesbaden
Telefon +49 (611) 1706-12 | Telefax +49 (611) 1706-27
ruder@hlt.de

ACHTUNG: Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Von: Deicke-Schäfer, Astrid [<mailto:Astrid.Deicke-Schaefer@RHEINGAU-TAUNUS.DE>]
Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 09:10

An: Tim Ruder
Cc: Rubel, Harald; Matera, Franco
Betreff: Digitale Übertragung von Kreistagssitzungen

Sehr geehrter Herr Ruder,
lieber Tim,

uns liegt zu o.g. Thema ein Berichtsantrag vor, in dem wir u.a. gebeten werden, die Erfahrungen aus anderen Kommunen in unsere Stellungnahme mit einzubeziehen. Hierzu gab es meines Wissens zuletzt 2019 eine Umfrage seitens des HLT. Im Auftrag unseres Sitzungsdienstes frage ich daher an, ob es zwischenzeitlich neue Erkenntnisse oder Erfahrungsberichte aus den Landkreisen gibt.

Des Weiteren bitte ich um Mitteilung, ob sich der HLT in der jüngeren Vergangenheit in rechtlicher Hinsicht noch einmal positioniert hat.

Bei Euler, PdK He B-2, HKO § 5a Erl. 1.3 heißt es unter Bezugnahme auf ein HLT-Rundscheiben aus dem Jahr 2012:
„Die für eine entsprechende Hauptsatzungsregelung für ein Livestreaming durch die Medienvertreter als ausreichend angesehene qualifizierte Mehrheit nach § 5a Abs. 2 Satz 1 HKO kann in Einzelfällen bei einer möglichen Übertragung durch den Landkreis folglich nicht genügen. Deshalb gilt bei einem Livestreaming oder einer Übertragung durch die Kreisverwaltung (oder eines von ihr beauftragten Dritten) das Verfahren, das bereits vor der Kommunalrechtsnovelle 2011 galt. Der Hessische Landkreistag empfiehlt daher in seinem Rundschreiben 537/2012 vom 13.8.2012 folgendes Verfahren:

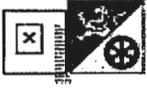
- 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und dadurch Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übertragung durch den Landkreis (aus Gründen der Rechtsklarheit).*
- 2. Hinweis des Kreistagsvorsitzenden bei Sitzungsbeginn auf die Übertragung des Redebeitrages des Redners am Rednerpult.*
- 3. Unterlassung der Übertragung bei einem Einspruch eines Redners für die Dauer des entsprechenden Redebeitrages.“*

Ich vertrete (ebenfalls) die Auffassung, dass bis zu einer höhergerichtlichen Entscheidung oder einer gesetzgeberischen Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit eine vorherige Zustimmung sämtlicher vom Livestream erfasster Abgeordneter und je nach Bildausschnitt auch sonstiger Betroffener wie Kreisausschussmitglieder, Zuhörer, Mitarbeiter der Verwaltung und Vertreter der Presse eingeholt werden sollte. Den entsprechenden Auszug aus BeckOK KommunalR Hessen, 15. Ed. 1.5.2021, HKO § 31 Rn. 23 füge ich in der Anlage bei.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Besten Dank vorab und herzliche Grüße aus Bad Schwalbach
Im Auftrag

Astrid Deicke-Schäfer
Fachdienstleiterin Recht
Rheingau-Taunus-Kreis
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach
Besucheranschrift:
Bahnhofstraße 2a, 65307 Bad Schwalbach
Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung
und mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske
Fon: +49 6124 510 374
Fax: + 49 6124 510 18374
mailto: astrid.deicke-schaefer@rheingau-taunus.de
www.rheingau-taunus.de
www.facebook.com/RheingauTaunusKreis



Rheingau-
Taunus-Kreis

Datenschutzinformation:

<https://www.rheingau-taunus.de/downloads/formulare-publikationen/kreisverwaltung.html>

2. Übertragung der Kreistagssitzung ins Internet via Livestream

Die Umsetzung und Überwachung einer Übertragung der Kreistagssitzung ins Internet via Livestream fällt als Teil der Öffentlichkeitsarbeit und der Sitzungsleitung nach der hier vertretenen Auffassung in die Zuständigkeit des Kreistagsvorsitzenden (→ Rn. 11 und → Rn. 13). § 31 Abs. 4 S. 2 HKO enthält jedoch keine Ermächtigung für den mit dem Videostreaming verbundenen Eingriff in die Rechte der Abgeordneten und sonstigen Betroffenen.

18

Uneinigkeit herrscht in der Praxis bei der Frage, ob § 52 Abs. 3 HGO, der über § 32 auch für die Landkreise gilt, eine (ausreichende) Ermächtigungsgrundlage eröffnet. § 52 Abs. 3 HGO regelt seinem Wortlaut nach die Herstellung von Film- und Tonbandaufnahmen **durch die Medien** mit dem Ziel der Veröffentlichung. Unklarheit besteht bereits bei dem Begriff der „Medien“ (vgl. PdK-Hess/Teschke HGO § 52 Rn. 42 ff.; PdK-Hess/Sommer HKO § 32 Erl. 4.1.3.4; → HGO § 52 Rn. 16 ff.). Die bislang ergangene Rechtsprechung befasste sich bei der Frage der Medienöffentlichkeit ua mit Schutzbereich und Schranken der Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), sodass als „Medien“ und mithin als Begünstigte der Norm zunächst die Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen in Betracht kommen (vgl. VG Kassel BeckRS 2012, 48795; § 52 Abs. 3 HGO; VGH Kassel BeckRS 2013, 57843). Ob daneben ein **durch die Vertretungskörperschaft selbst** (oder durch die Pressestelle des Landkreises) bereitgestellter Videostream vom Anwendungsbereich der Norm erfasst wird, lässt sich am Wortlaut hingegen nicht zweifelsfrei festmachen (s. auch PdK-Hess/Euler HKO § 5a Erl. 1.3). Nach dem Willen des hessischen Gesetzgebers soll die Entscheidungsbefugnis über die Herstellung eines Internet-Streams jedenfalls dem Kreistag als Vertretungskörperschaft zustehen; für den Beschluss wird in Übereinstimmung mit § 5a HKO eine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten als ausreichend angesehen (vgl. zur Änderung der Hauptsatzung → § 5a Rn. 6). In der Gesetzesbegründung wird nicht zwischen der Herstellung eines Livestreams durch Vertreter der Medien oder durch die Vertretungskörperschaft selbst unterschieden. Dort heißt es lediglich (LT-Drs. 18/4621, 9 f.): „Vielmehr soll es den Mandatsträgern vor Ort obliegen, die Hauptsatzung der Gemeinde entsprechend anzupassen, **wenn sie die Internet-Übertragung wollen. Die Kommunalparlamente** (vgl. § 32 HKO zur entsprechenden Anwendung auf die Kreistage) erhalten somit eine neue Möglichkeit, die Einwohner und Bürger am kommunalen Geschehen teilhaben zu lassen. Durch die für diese Entscheidung erforderliche qualifizierte Mehrheit (§ 6 Abs. 2 S. 1 HGO) ist ein ausreichender Minderheitenschutz gewährleistet.“ Eine Pflicht zur Herstellung einer **Medienöffentlichkeit** mittels Livestreaming besteht nach alledem jedenfalls nicht (vgl. auch → § 32 Rn. 10; Gourdet/Heger KommJur 2020, 165).

19

Eine auf Grundlage des § 52 Abs. 3 HGO ergangene Hauptsatzungsregelung reicht nach der hier vertretenen Auffassung nicht aus, um in die **Rechte Dritter**, dh sonstiger bestimmungsgemäß anwesender Personen einzugreifen. Zum einen ist der Wortlaut der Norm zu unbestimmt, um die Herstellung eines Videostreams von jedermann zu gestatten. Zum anderen richtet sich die Hauptsatzung als Verfassungsstatut des Landkreises grundsätzlich nur an dessen Organe (vgl. → § 5a Rn. 1 ff.) und nicht an Dritte wie die hier betroffenen Vertreter der Presse, Zuhörer und Mitarbeiter der Verwaltung. Da es bei einem Livestream auch zu einer Verbreitung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Geltungsbereichs der EG-Datenschutzrichtlinie und der DS-GVO kommt/kommen kann, bedarf es folglich einer ausdrücklichen **Einwilligung** der Betroffenen, §§ 7, 17 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 HDSG (vgl. PdK-Hess/Sommer HKO § 32 Erl. 4.1.3.4; Weidemann KommJur 2017, 281 (284)).

20

Ob eine mit **qualifizierter Mehrheit** beschlossene Hauptsatzungsregelung als Ermächtigungsgrundlage für das Herstellen und Verbreiten eines eigenen Livestreams und den hiermit einhergehenden Eingriff in die Rechte **einzelner Kreistagsmitglieder** ausreicht, ist ebenfalls fraglich. Zum einen erscheint der Wortlaut der Norm („durch die Medien“) zu unbestimmt; zum anderen kann in

21

Einzelfällen ein Mehrheitsbeschluss nicht genügen, wenn trotz der (amts- und funktionsbedingten und gesetzgeberisch gewollten) Einschränkung der Persönlichkeitsrechte eine Rechtsverletzung konkret zu befürchten ist. Denn dem einzelnen Kreistagsabgeordneten, der sich in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG), welches auch das Recht am gesprochenen Wort und dem eigenen Bild schützt, oder dem Recht auf freie Mandatsausübung (§ 28 Abs. 1 GG) verletzt fühlt, wird das Recht, der (konkreten) Datenverwendung zu widersprechen, durch eine Mehrheitsentscheidung genommen (vgl. auch BVerwG NJW 1991, 118 zum Mitschnitt einer öffentlichen Gemeinderatssitzung durch Pressevertreter). Dem Betroffenen bleibt dann nur die Möglichkeit, sich im Wege eines Kommunalverfassungstreites (ggf. im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes) gegen die Übertragung einer Sitzung ins Internet zu wehren (PdK-Hess/Sommer HKO § 32 Erl. 4.1.3.4).

Der niedersächsische Gesetzgeber hat diese Problematik erkannt und dadurch gelöst, dass er dem einzelnen Abgeordneten ein **Widerspruchsrecht** zur Seite stellt (§ 64 Abs. 2 S. 3 NKomVG). Dieser kann verlangen, dass die Aufnahme seines Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (s. auch Weidemann KommJur 2017, 281 (283)).

22

Bis zu einer höhergerichtlichen Entscheidung oder einer gesetzgeberischen Klarstellung wird aus Gründen der Rechtssicherheit daher empfohlen, eine vorherige Zustimmung sämtlicher vom Livestream erfasster Abgeordneter und je nach Bildausschnitt auch sonstiger Betroffener wie Kreisausschussmitglieder, Zuhörer, Mitarbeiter der Verwaltung und Vertreter der Presse einzuholen. Zu diesem Zwecke sollte der Kreistagsvorsitzende bei Sitzungsbeginn auf die Übertragung ins Internet und die bestehenden Möglichkeiten, der Herstellung und Verbreitung der Daten zu widersprechen, hinweisen. Zudem sollte es dem Einzelnen möglich sein, seine Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen oder einer Aufnahme im Einzelfall zu widersprechen. Die Schaffung entsprechender technischer Möglichkeiten (Begrenzung des Bildausschnitts, Abschalten oder Ausblenden bei Widerspruch, regionale Sperrung von Internetinhalten durch sog. Geoblocking) sollte im Vorfeld eruiert werden. Zur Einschränkung der Persönlichkeitsrechte wegen der Amts- oder Funktionsträgereigenschaft von Ratsmitgliedern s. OVG Saarlouis BeckRS 2010, 52421.

23

Zitiervorschläge:

BeckOK KommunalR Hessen/Deicke-Schäfer HKO § 31 Rn. 18-23

BeckOK KommunalR Hessen/Deicke-Schäfer, 15. Ed. 1.5.2021, HKO § 31 Rn. 18-23



Hessen April 2021

4.1.3.4 Änderung des § 52 HGO

Der hessische Gesetzgeber hat im Rahmen der HGO/HKO-Novelle 2012 versucht die Problematik der Aufzeichnung von öffentlichen Sitzungen des Kreistages zum Zwecke der Veröffentlichung zu regeln. In § 52 HGO, der über § 32 Satz 2 HKO auch für die Kreistage gilt, wurde ein Absatz 3 eingefügt, der durch eine Regelung in der Hauptsatzung die Herstellung von Film- und Tonbandaufnahmen durch die Medien mit der Ziel der Veröffentlichung zulässt. Im Hinblick auf die referierte Auffassung des OVG Saarlouis und des VG Saarland (vgl. Erl. 4.1.3.2 zu § 32 HKO) kann dieser Entscheidung des hessischen Gesetzgebers für die Bereiche des Hörfunks und des Fernsehens gefolgt werden, **für das Aufzeichnen von Sitzungen zur Verbreitung im Internet hingegen nicht**. Da sich die Übertragung von Sitzungen im Internet als Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO darstellt (vgl. Erl. 4.1.3.3 zu § 32 HKO), müsste es eine gesetzliche Ermächtigung für die Übertragung im Internet geben. Diese Ermächtigung könnte § 52 Abs. 3 HGO i. V. m. der jeweiligen Hauptsatzung sein (die Begründung des Gesetzentwurfs geht wohl stillschweigend davon aus, dass die Ermächtigung darin liegt, vgl. LT-Dr. 18/4621 S. 9 f.). Zwar kann auch eine Satzung eine Rechtsvorschrift i. S. v. Art. 6 Abs. 1 EUDSGVO sein und daher würde eine Hauptsatzungsregelung i. V. m. der Regelung in der HGO ausreichen. Da die Ermächtigung in § 52 Abs. 3 HGO i. V. m. der jeweiligen Hauptsatzung viel zu unbestimmt ist und nicht regelt, welche Daten aus der Sitzung übertragen werden dürfen, ist diese Regelung als Ermächtigungsgrundlage nicht bestimmt genug und daher auch nicht ausreichend. Wenn die Hauptsatzung des jeweiligen Landkreises lediglich den Text des § 52 Abs. 3 HGO wiederholt und damit eine Veröffentlichung der Sitzung im Internet zulässt, wissen die Kreistagsabgeordneten nicht, welche personenbezogenen Daten von ihnen übertragen werden und wie es um die Datensicherheit ihrer Daten steht. Da die im Internet übermittelten Daten auch Nutzern zur Verfügung stehen, die nicht der EUDSGVO unterfallen, ist bei einer Internetübertragung auch die nach Art. 44 EUDSGVO erforderliche Datensicherheit nicht gegeben, da die betroffenen Personen nicht wissen, was mit ihren Daten passiert. Die Hauptsatzungsregelung ist auch nicht als Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten von Zuschauern, Mitgliedern des Kreisausschusses und Verwaltungsmitarbeitern geeignet, da sie sich nur an die Kreistagsmitglieder und nicht an den anderen Adressatenkreis einer möglichen Internetübertragung wendet. Ein Widerspruchsrecht eines einzelnen Kreistagsabgeordneten gegen eine Übertragung im Internet hat der Gesetzgeber nicht geschaffen, er sieht in der Hauptsatzungsregelung, die nach § 5a Abs. 2 Satz 1 HKO der Beschlussfassung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder bedarf, einen hinreichenden Minderheitenschutz (vgl. LT-Drs. 18/4621 S. 10). Entschließt sich der Kreistag, von der Ermächtigung des § 52 Abs. 3 HGO i. V. m. § 32 Satz 2 HKO Gebrauch zu machen und ein Kreistagsmitglied ist damit nicht einverstanden, dann kann er sich im Wege eines Kommunalverfassungsstreites gegen die Übertragung einer Sitzung im Internet wehren. In Betracht kommt eine Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage (vgl. dazu Erl. 7.4 zu § 8 HKO) gegen den Kreistagsvorsitzenden auf Unterlassung der Veröffentlichung der Kreistagssitzungen im Internet. Der Kreistagsabgeordnete kann darüber hinaus ein Normenkontrollverfahren gegen die Hauptsatzung des Landkreises nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, § 15 HessAGVwGO betreiben.

Da § 52 Abs. 3 HGO die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen regelt, sind Film- und Tonaufnahmen nur dann zulässig, wenn der Kreistag die entsprechende Regelung in der

Hauptsatzung des Landkreises getroffen hat. Wurde von der Ermächtigung des § 52 Abs. 3 HGO kein Gebrauch gemacht, sind Film- und Tonaufnahmen von den Sitzungen des Kreistages nicht zulässig, es sei denn, der Kreistag trifft im Einzelfall eine andere Entscheidung (vgl. dazu Erl. 4.1.3.2 zu § 32 HKO):

Für die klassische Presseberichterstattung hat § 52 Abs. 3 HGO n. F. keine Bedeutung, da die Presse wie bisher auch über die Sitzungen des Kreistages in den sog. Printmedien

Hessen April 2021

26



Hessen April 2021

27

berichten kann und § 52 Abs. 3 HGO auch einzelne Bildaufnahmen aus der Sitzung des Kreistages nicht ausschließt.

Landkreis	Rückmeldungen Stand: Dezember 2016	Rückmeldungen Stand: Juni 2019
Bergstraße	Es wird kein Live-Stream aus dem Kreistag angeboten und es ist derzeit auch kein Thema.	Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 einen Antrag zur Übertragung von Kreistagssitzungen per Livestream und Podcast abgelehnt.
Darmstadt-Dieburg	Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. November 2016 einen Antrag beschlossen, wonach die Kreistagssitzungen zukünftig durch direktes sowie abrufbares Video-/Audio-Streaming übertragen werden. Die Aufzeichnungen der Sitzungen werden für eine begrenzte Zeit (3 Monate) auf der Homepage des Landkreises zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen technischen und administrativen Voraussetzungen zu schaffen.	Nach der entsprechenden Beschlussfassung des Kreistages im November 2016 wurde ein direktes und abrufbares Video/Audio-Streaming eingeführt. Dieses soll die gesamte laufende Kommunalwahlperiode fortgeführt werden.
Fulda	Es wird derzeit kein Live-Stream, Live-Ticker oder ähnliches in Gremien genutzt und ist aktuell auch kein Thema. In der letzten Kreistagssitzung wurde ein Antrag auf „Videoaufnahmen von Kreistagssitzungen“ mehrheitlich abgelehnt.	unverändert
Hersfeld-Rotenburg	Die Frage wurde einst erörtert und kein Live-Stream o. ä. eingeführt. Das Thema ist derzeit nicht aktuell.	unverändert
Hochtaunuskreis	Es gibt keinen Livestream oder Live-Ticker. Die Diskussion über das Für und Wider wurde vor mehreren Jahren geführt. Es dürfte für die Zukunft kein Thema sein.	unverändert
Gießen	Es wird kein Live-Stream genutzt. Vor 5 Jahren wurde dies intensiv - zunächst im Ältestenrat, später im Fachausschuss - diskutiert, zumal seinerzeit ein	unverändert

	Antrag vorlag. Der Antrag wurde dann abgelehnt.	
Groß-Gerau	<p>Es ist ab dem nächsten Jahr ein Live-Stream geplant. Die Geschäftsordnung wurde aktuell geändert und in einer Testphase sollen die ersten drei Sitzungen im Jahr 2017 von einer Firma live übertragen werden. Der Livestream soll gespeichert und auf der Homepage des Kreises zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Im Sommer 2017 soll es dann eine Evaluation geben und entschieden werden, ob und wie der Live-Stream fortgeführt wird.</p> <p>Die Kosten für die Testphase belaufen sich auf rund 2.000 € pro Sitzung.</p>	<p>Hat den Live-Stream aufgrund zu hoher Kosten und geringem Nutzen bereits im Herbst 2018 eingestellt.</p> <p>Seitdem werden die Sitzungen auf Video aufgenommen, geschnitten und am nächsten Tag ins Netz gestellt. Dies wird von einem qualifizierten Mitarbeiter des Fachdienstes Öffentlichkeitsarbeit gemacht.</p> <p>Auch diese Art der Aufzeichnung findet im Kreistag keine einhellige Zustimmung, wird aber – zumindest bis zum Ende der Wahlperiode – so weitergeführt.</p>
Kassel (Landkreis)	<p>Es gibt einen Kreistagsbeschluss aus der letzten Sitzung:</p> <p>„Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, die Möglichkeiten zu prüfen, den öffentlichen Teil der Kreistagsitzungen zukünftig als Live-Stream (Audio und Video) auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung zu stellen. Dabei sind auch die einmaligen und laufenden Kosten darzustellen.</p> <p>Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt zeitnah zu prüfen, ob und wenn ja, welche Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages für die Realisierung des Kreistags-TV abgeändert beziehungsweise ergänzt werden müssen. Insbesondere sind die datenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.“</p>	Der Kreistag hat die Einführung eines Live-Streamings abgelehnt.
Lahn-Dill-Kreis	Es wird derzeit kein Live-Stream/Live-Ticker o. ä. genutzt.	unverändert

Limburg-Weilburg	Der Kreistag hat in seiner jüngsten Sitzung einen Antrag zur Einführung eines Live-Streams abgelehnt.	unverändert
Main-Kinzig-Kreis	Die Kreistagssitzungen werden durch einen Live-Stream gezeigt. Die Namen und Fraktionszugehörigkeiten der jeweiligen Redner/innen werden als sogenannte "Bauchbinden" eingeblendet. Während Wahlhandlungen oder anderer Unterbrechungen wird der Ton ausgeschaltet, und die Kamera schwenkt auf das MKK-Wappen.	Keine wesentlichen Änderungen in den Angaben der Aufstellung. Lediglich der Hinweis auf die Fremdfirma ist nunmehr entbehrlich, da der Livestream bereits einige Zeit durch eigenes Equipment und Personal erfolgt.
Main-Taunus-Kreis	Vor zwei Jahren hat sich der Kreistag zuletzt mit der Thematik befasst. Insgesamt kam man zum Entschluss, weder Live-Ticker noch Live-Stream anzubieten.	Eine Einführung einer Live-Übertragung von Kreistagssitzungen ist mit relativ hohen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten und darüber hinaus mit weiterem finanziellen und personellen Aufwand verbunden. Die Gegenüberstellung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses hat ergeben, dass dieses nicht als zweckmäßig einzustufen ist. Der Kreisausschuss wird dem KT empfehlen, Live-Übertragung von Kreistagssitzungen nicht zu realisieren.
Marburg-Biedenkopf	Es wird derzeit kein Live-Stream angeboten. Es ist aktuell auch kein Thema.	unverändert
Odenwaldkreis	Es wird kein Live-Stream, Live-Ticker oder ähnliches genutzt oder angeboten und es ist auch für die nahe Zukunft kein Thema.	unverändert
Offenbach	In der Geschäftsordnung wurde 2014 eine „Übertragung der Sitzungen“ eingefügt und damit die Möglichkeit geschaffen, dass u.a. Kreistagssitzungen von der Presse aufgezeichnet bzw. im Live-Stream gesendet werden können. Allerdings gab	Im Jahre 2016 wurden zwei Kreistagssitzungen von einem Lokalsender (OF-TV) aufgezeichnet und zeitversetzt (nicht live) gesendet. Danach wurden die Aufzeichnungen von Kreistagssitzungen durch OF-TV aber wieder eingestellt.

	<p>es danach keine Nachfrage seitens der Presse für diese neue Art der Berichterstattung</p> <p>In der Sommerpause 2016 hat dann der erste Lokal-TV Sender in Hessen für Stadt und Kreis Offenbach (OF-TV) Interesse bekundet, die Sitzungen des Kreistages aufzuzeichnen und in seinem Programm zu senden.</p> <p>Die beiden letzten Kreistags-sitzungen (im September und im November) wurden von OF-TV aufgezeichnet und zeitversetzt (nicht live) gesendet; sie sind auch derzeit noch auf „www.of-tv.de“ im Netz als Wiederholungen zu sehen.</p> <p>Der Geschäftsführer von OF-TV hat sein Interesse bekundet, auch die nächste Sitzung des Kreistages im Dezember 2016 aufzuzeichnen, ein entsprechender Antrag liegt jedoch noch nicht vor.</p> <p>Es liegen dem Kreistagsbüro derzeit auch keine Erkenntnisse darüber vor, ob der Sender dauerhaft die Kreistagssitzungen des Kreistages Offenbach aufzeichnen bzw. eventuell sogar live übertragen will.</p>	<p>Derzeit gibt es keinerlei Interessenten für eine Übertragung der Kreistagssitzungen.</p>
Rheingau-Taunus-Kreis	<p>Es liegt aktuell ein Antrag für die Kreistagssitzung im Februar 2017 zur Einführung eines Live-Streams vor.</p>	<p>Kreistag hat im August 2018 einen Antrag der AfD-Fraktion zu diesem Thema mehrheitlich abgelehnt. Aktuell wird das Thema nicht weiter verfolgt.</p>
Schwalm-Eder-Kreis	<p>Es werden derzeit keine Sitzungen per Live-Stream oder Live-Ticker ins Internet gestellt. Derzeit liegen hierzu auch keine Anträge der Fraktionen vor. Hinderlich wären zudem die gegebenen technischen Rahmenbedingungen der wechselnden Tagungsorte.</p>	<p>Unverändert. Es gab allerdings im Frühjahr 2017 einen Antrag, der in den Ältestenrat verwiesen wurde. Aufgrund hoher Kosten und unsicherer technischer Umsetzungsmöglichkeiten wurde der Antrag dort dann nicht weiter verfolgt. Seitdem gab es auch keine weiteren parlamentarischen Initiativen.</p>

Waldeck-Frankenberg	Das Thema ist derzeit nicht aktuell. Nach den Versuchen in der vergangenen Wahlperiode wird kein Live-Stream, Live-Ticker oder Ähnliches genutzt.	unverändert
Werra-Meißner-Kreis	Es wird kein Live-Stream o.ä. angeboten und ist aktuell auch kein Thema.	unverändert
Wetteraukreis	Es wird kein Live-Stream o.ä. angeboten und ist aktuell auch kein Thema.	unverändert
Vogelsbergkreis	Es wird kein Live-Stream o.ä. angeboten.	Live-Streaming ist auch aktuell kein Thema den Gremien.

Aktualisierte Zusammenfassung, Stand Juni 2019:

Die Übertragung aus den Kreistagen hat gegenüber der letzten umfassenden Erhebung Ende 2016 weiter abgenommen.

Aktuell erfolgt ein Live-Streaming der Kreistagssitzungen in Darmstadt-Dieburg und im Main-Kinzig-Kreis.

Der Kreistag Groß-Gerau hat das Live-Streaming wegen zu hoher Kosten und geringen Nutzens im Herbst 2018 eingestellt und nimmt seitdem die Sitzungen auf Video auf und stellt sie am nächsten Tag durch den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit im Internet zur Verfügung.

Aktuell steht im Main-Taunus-Kreis ein entsprechender Antrag zur Einführung einer Live-Übertragung zur Beratung an. Der Kreisausschuss wird dem Kreistag jedoch die Ablehnung empfehlen.

In allen anderen Landkreisen gibt es entweder ablehnende Beschlüsse zu einer Live-Übertragung oder steht eine solche Beratung gar nicht erst an.



Tim Ruder
Referatsleiter
02.07.2019